

Niederschrift

über die 10. öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Uelvesbüll am 13. Januar 2015 im Gemeindezentrum in Uelvesbüll.

Beginn der Sitzung: 19.00 Uhr

Ende der Sitzung: 20.45 Uhr

Anwesend:

1. Bürgermeisterin Christel Zumach
2. Gemeindevertreter Heinz-Uwe Gloe
3. Gemeindevertreterin Astrid Hamkens
4. Gemeindevertreter Dietmar Jessen
5. Gemeindevertreter Kay Kniese
6. Gemeindevertreter Harald Lamp
7. Gemeindevertreter Jan Adolf Engelhardt
8. Gemeindevertreter Jens Saxen
9. Gemeindevertreter Holger Suckow

Außerdem sind anwesend:

Herr Rasmus sowie Mitarbeiterin Frau Stark, Planungsbüro GFN
LVB Claus Röhe
Matthias Rövenstrunk, Schriftführer
Herr Müllerchen, Husumer Nachrichten
sowie 27 Zuhörer

Tagesordnung

1. Einwohnerfragestunde
2. Feststellung der Niederschrift über die 8. außerordentliche Sitzung am 11.11.2014 und über die 9. Sitzung am 9.12.2014
3. Bericht der Bürgermeisterin
4. Anfragen aus der Gemeindevertretung
5. 22. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes für das Gebiet nördlich vom Moordeich, östlich der Kreisstraße 20, südlich der Landstraße 310 und westlich der vorhandenen Windkraftanlagen
 - a. Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen
 - b. Endgültiger Beschluss
6. Antrag auf Repowering des bestehenden Windparks einschl. Abschluss eines städtebaulichen Vertrages

Bürgermeisterin Christel Zumach begrüßt alle Anwesenden recht herzlich und eröffnet die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Uelvesbüll. Sie stellt die ordnungs- und fristgemäße Ladung fest. Einwände gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben. Die Gemeindevertretung Uelvesbüll ist beschlussfähig.

Frau Zumach spricht den ihr kurzfristig vorgelegten Dringlichkeitsantrag, wonach die Aufnahme eines neuen TOP „Vergabe der Planungsleistungen für den neuen Windpark – Auskunft der Bürgermeisterin und der Verwaltung“ und die Vertagung des TOP 5 beantragt wird, der an alle Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter verteilt und zur Kenntnis genommen wurde, an und bittet den Gemeindevertreter Saxen wegen möglicher Befangenheit, den Raum zu verlassen und danach um Abstimmung darüber, die Tagesordnung um den Dringlichkeitsantrag zu erweitern.

Der Dringlichkeitsantrag wird mit **3 Ja-Stimmen bei 5 Nein Stimmen nicht angenommen.**

Jens Saxen darf nun wieder an der Sitzung teilnehmen und wird herein gebeten.

1. Einwohnerfragestunde

Es werden Anfragen zur **Windkraft** insbesondere zum nicht ausgelegten Schattenschlaggutachten, Infraschall und Schallgutachten gestellt. Die Bürgermeisterin weist darauf hin, dass die ja bereits vorliegenden Stellungnahmen im Rahmen des Flächennutzungsplanes abgewogen wurden. Planer Rasmus stellt in diesem Zusammenhang noch heraus, dass es hier erst mal um grundsätzliche Vorschriften und Planungen zur Ausweisungen eines Gebietes für Windkraft geht. Die konkreten Emissionen müssen in einem späteren Bebauungsplan oder auch in einem Bauantrag gemäß der entsprechenden Verordnungen und Vorgaben gemessen an den tatsächlichen Anlagen abgearbeitet werden.

Ferner wird angefragt, ob alle Stellungnahmen zur **Änderung des Flächennutzungsplanes** abgearbeitet sind. Die Bürgermeisterin sagt zu, dass diese bei dem entsprechenden Beschluss abgearbeitet sein werden.

Die an den Planer gestellte Frage, von wem der Planungsauftrag erteilt wurde, wird von ihm mitgeteilt, dass die Bürgermeisterin den Auftrag mündlich erteilt hat. Es gibt keinen schriftlichen Vertrag bzw. einen Beschluss der Gemeindevertretung.

Die Bürgermeisterin teilt auf Anfrage mit, dass die Abwägungsvorschläge vom Planer erarbeitet wurden und nach Abstimmung mit ihr und dem Amt der Gemeindevertretung rechtzeitig zur Verfügung gestellt wurden.

2. Feststellung der Niederschrift über die 8. Außerordentliche Sitzung am 11.11.2014 und die 9. Sitzung am 09.12.2014

Die Niederschrift über die Sitzung vom 11.11.2014 wird einstimmig festgestellt.

Die Niederschrift über die Sitzung vom 9.12.2014 wird unter Top 4 dahingehend beanstandet, dass es sich um eine Materialdarstellung von Gemeindevertreter Gloe handelt, außerdem war unter Top 4 angefragt worden, ob die Bürgermeisterin mit fachlicher Unterstützung wegen der Windkraft nach Kiel gefahren ist. Die Anfrage wurde verneint. Top 5 wird auf Staffellöschfahrzeug (MLF) geändert.

Sodann wird auch diese Niederschrift einstimmig festgestellt.

3. Bericht der Bürgermeisterin

Frau Zumach teilt mit, am 28.1. ein Empfang anlässlich der Aufstellung der Stele für das Zuckerschiff stattfindet, ferner dass die nächste Sitzung für den 17.3. geplant ist und spricht die Aktion „Geben und Nehmen“ an.

4. Anfragen aus der Gemeindevertretung

Gemeindevertreter Gloe weist darauf hin, dass, wenn die **22. Änderung des Flächennutzungsplanes** in der vorliegenden Form beschlossen wird, der Vertrag mit Herrn Albers geändert werden sollte. Er beanstandet die nach seiner Meinung rechtswidrigen Planungen. Auch belegen die Erläuterungen in der Abwägung, dass es keine Bebauungspläne geben wird. Hier richten sich die weiteren Planungen nach dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen. Ferner beantragt er namentliche Abstimmung bei den Tagesordnungspunkten 5.

Gemeindevertreter Kniese beanstandet die alleinige Vergabe des Planungsauftrages und hält der Bürgermeisterin vor, bei der Abwägung zu viel alleine abgehandelt zu haben, woraufhin Frau Zumach entgegnet, dass die besondere Situation für die Vergabe des Planungsauftrages vorgelegen hat und die erarbeiteten Stellungnahmen zur Abstimmung für die Abwägungsvorschläge jedem Gemeindevertreter rechtzeitig vorgelegen haben.

Gemeindevertreter Lamp verliert eine Stellungnahme zum geplanten neuen Windpark und fragt in diesem Zusammenhang, was aus dem von Hermann Albers versprochenen Breitbandnetz geworden ist.

5. 22. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes für das Gebiet nördlich vom Moordeich, östlich der Kreisstraße 20, südlich der Landstraße 310 und westlich der vorhandenen Windkraftanlagen

- a. Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen
- b. Endgültiger Beschluss

Jens Saxen verlässt wegen Befangenheit die Sitzung.

Herr Rasmus erläutert seinen Auftrag wie folgt: Am Anfang waren die Stellungnahmen aufzuarbeiten, woraufhin diese nach Beschlussfassung durch das Innenministerium zu prüfen und zu genehmigen sind. Erst danach kommt der Bauantrag mit der konkreten Prüfung des jeweiligen Anlagentyps.

Gemeindevertreter Gloe stellt den Antrag, die Abwägung einzeln in den verschiedenen Punkten abzustimmen.

Hierauf schlägt die Bürgermeisterin vor, höchstens die prägnantesten Punkte einzeln und den Rest dann komplett abzustimmen.

Gemeindevertreter Jessen stellt hierauf den Antrag die Abwägung komplett in einer Abstimmung zu behandeln.

Daraufhin lässt die Bürgermeisterin über den Antrag auf Einzelabstimmung von Gemeindevertreter Gloe abstimmen. **Dieser wird mit 3 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung und 4 Nein-Stimmen abgelehnt.**

Als nächstes lässt sie über den Antrag auf Komplettabstimmung von Gemeindevertreter Jessen abstimmen. **Dieser wird mit 5 Ja-Stimmen bei 3 Nein-Stimmen angenommen.**

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen über die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes

Thema	Nr.	Erwiderung
Beteiligung der Öffentlichkeit, E/A-Beschlüsse	1	Auf der Einwohnerversammlung hatte jeder Anwesende die Möglichkeit, sich zu äußern. Im Übrigen wurde die nach § 3(1) BauGB vorgesehene Öffentlichkeitsbeteiligung bereits am 7.6.2010 durchgeführt.
	2	Ein Gesamtkonzept wurde nicht erstellt und ist für den Beschluss des FNP nicht erforderlich
	3	Über die Einwohneranträge, die am 17.3.2014 gestellt wurden, wurde auf der GV-Sitzung am 17.06.2014 entschieden. Bei der Entscheidung waren Befangene von der Abstimmung ausgeschlossen.
	4	Zu den B-Plänen 3 und 4 liegen zwar Aufstellungsbeschlüsse vor, die Planungen wurden aber bisher nicht weitergeführt. Die Gemeinde behält sich vor, die Windkraftnutzung nur über den FNP zu steuern und die B-Planung ggf. aufzugeben. Die Änderung des FNP ist jedenfalls für die Nutzung der Windkraftfläche unabhängig von einer verbindlichen Bauleitplanung erforderlich.
	5	Die GV hat sich mit den Unterlagen für den Beschluss des Entwurfs in hinreichendem Umfang auseinandergesetzt.
Mängel bei der Auslegung	6	Das Amt hat klargestellt, dass inhaltlich alle eingegangenen Stellungnahmen ausgelegt wurden. Zwei versehentlich nicht ausgelegte Stellungnahmen waren wortgleich bereits bei vorhergehenden Auslegungen eingereicht worden und waren hier mit ausgelegt, so dass alle relevanten Informationen zur Auslegung gekommen sind.
	7	Nach den Angaben des Amtes wurde versehentlich eine Fassung einer Stellungnahme in nicht anonymisierter Form ausgelegt. Dies wird bedauert, behindert aber nicht das weitere Verfahren.

10. GV Uelvesbüll am 13.01.2015

Mängel bei der Auslegung	8	Bei der letzten (5.) Auslegung wurden jedenfalls alle erforderlichen Unterlagen ausgelegt und Einwendungen zu allen Themen zugelassen. Ggf. vorhandene Defizite bei den vorhergehenden Auslegungen sind für den jetzt zu fassenden Beschluss damit als geheilt anzusehen und für die Beschlussfassung ohne Belang.
Fehlende Abstimmung mit Nachbar-gemeinden	9	Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung dient dazu, die Öffentlichkeit über die Ziele der beabsichtigten Bauleitplanung zu informieren. Details zur Planung sind hier nicht erforderlich.
	10	Jedenfalls bei der 5. Auslegung wurden die erforderlichen Fristen eingehalten.
	11	Alle Einwendungen werden bei der Abwägung berücksichtigt.
	12	Der Gemeinde sind keine Verstöße gegen Formvorschriften bekannt, die einer Beschlussfassung entgegenstehen würden.
	13	Die von der Planung berührten Nachbargemeinden wurden beteiligt (Witzwort, Oldenswort, Norderfriedrichskoog, Simonsberg). Die Gemeinden Seeth, Drage, Koldenbüttel und Friedrichstadt werden von der Planung nicht berührt und brauchen daher nicht beteiligt werden.
Abwägungsmängel	14	Die Gemeindevertreter haben alle Informationen nach bestem Wissen und Gewissen gegeben. Nach Ansicht der Gemeinde ist die hier beabsichtigte Planung rechtskonform. Die Zustimmung bzw. ggf. vorhandene Bedenken von Behörden ergeben sich aus den vorliegenden Stellungnahmen. Die Zustimmung der Landesplanung ergibt sich bereits aus ihrer Stellungnahme vom 3.3.2010
	15	Die jetzt erfolgende Abwägung zur abschließenden Beschlussfassung berücksichtigt alle vorliegenden Anregungen und Bedenken aus allen Stellungnahmen. Die Belange des Vogel- und Fledermausschutzes wurden ausreichend gewürdigt. Es stehen dem Vorhaben keine unüberwindbaren Hindernisse entgegen, wie es auch durch die SN der UNB bestätigt wird. Zum jetzigen Zeitpunkt wird der Windkraftnutzung in der Abwägung aller Belange der Vorrang eingeräumt. Der Einwendung wird nicht gefolgt.
	16	Den TÖBs wurde jeweils die vollständige Begründung zugestellt. Eine Änderung der Inhalte der jeweiligen Stellungnahmen ist offenbar auf die jeweiligen Veränderungen der Begründung bzw. der zu Grunde liegenden Fachgutachten oder Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen zurückzuführen.
	17	Die Abwägung erfolgt mit aller gebotenen Sorgfalt.
Erfordernis der Planung	18	Das überplante Gebiet stellt ein Eignungsgebiet dar. Nach den der Gemeinde vorliegenden Erkenntnissen ist auch unter Berücksichtigung aller Stellungnahmen eine wirtschaftliche Nutzung der Windkraft hier möglich und eine Genehmigungsfähigkeit der Anlagen anzunehmen. Der Einwand kann nicht nachvollzogen werden.
Vorwurf Auftragsplanung	19	Die Einwände gegen das Schallgutachten wurden geprüft und vom Verfasser der Schallgutachten im Einzelnen entkräftet. Das Gutachten wurde von einem anerkannten Sachverständigen erstellt. Seitens der Gemeinde sind keine Indizien erkennbar, dass es sich um ein Gefälligkeitsgutachten mit verfälschten Angaben handelt. Im Übrigen obliegt die fachliche Prüfung des Schallgutachtens im Rahmen des BImSchG-Antrags der Genehmigungsbehörde. Die Frage einer Regresspflicht stellt sich jedenfalls im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung nicht.

10. GV Uelvesbüll am 13.01.2015

	20	Das Gutachten wurde von einem anerkannten Fachbüro erstellt, das die Unterlagen nach den anerkannten Standards objektiv erstellt hat. Auch nach der Berücksichtigung aller Hinweise und Bedenken sieht die Gemeinde keine Veranlassung an der Objektivität der Aussagen zu zweifeln. Im Übrigen erkennt auch die zuständige Fachbehörde das Gutachten an.
Erweiterung bei der ursprünglichen Genehmigung	21	Die jetzt geplante Erweiterung ist unabhängig von der Genehmigung des vorhandenen Windparks.
Aufhebung 12. Änderung FNP	22	Dies ist nicht richtig. Durch die Änderung werden ggf. vorhandene ältere Planwerke hinfällig.
Anstoßwirkung	23	Die Gebietsbezeichnungen sind in allen Bekanntmachungen richtig, insofern konnte eine Anstoßwirkung erzielt werden.
Willen der Gemeinde	24	Die Darstellung in der Begründung entspricht dem Willen der Mehrheit der Stimmberechtigten, nicht befangenen Gemeindevertreter.
	25	Die Gemeindevertretung hat sich mit der Bewertung der Bebauung auch vor dem Hintergrund der vorgelegten Stellungnahmen ausführlich auseinandergesetzt. Im Übrigen richten sich die Abstände zur Wohnbebauung im Rahmen der Bauleitplanung nach dem BImSchG, insofern ist die städtebauliche Einordnung für dieses Verfahren obsolet. Nach Auffassung der Gemeinde wird die Schutzwürdigkeit der einzelnen Bauungen ausreichend gewürdigt.
Kreiskonzept NF	26	Im Laufe der Zeit hat sich die Bewertung der Gemeinde im Hinblick auf die einzelnen zu berücksichtigenden Belange auch vor dem Hintergrund der weiteren Entwicklung der erneuerbaren Energien gewandelt. Zum jetzigen Zeitpunkt wird der Windkraftnutzung in der Abwägung aller Belange der Vorrang eingeräumt.
Regionalplan: Eignungsgebiete	27	Die Lage des Geltungsbereich im Eignungsgebiet wurde von der Landesplanungsbehörde bestätigt.
	28	Im aktuellen RPL wird unter Ziff. 5.8.1 Nr. 4 aufgeführt, dass "Inhalte der Landschaftsplanung, Lärmauswirkungen auf bewohnte Gebiete, die Rücksichtnahme auf die Planung benachbarter Gemeinden sowie weitere städtebauliche, landschaftspflegerische oder sonstige öffentliche und private Belange" zu einer Reduzierung von Eignungsgebieten im Zuge einer Bauleitplanung führen können. Ein Gesamtkonzept ist hierfür nicht zwingend erforderlich.
	29	Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb eines Eignungsgebiets. Die Gemeinde hat ihre Bauleitplanung den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung anzupassen. Eine Feinsteuerung ist hier nur in begrenztem Umfang möglich, die Größe des für die Windkraft genutzten Anteils des Gemeindegebiets stellt dabei allenfalls einen Aspekt dar. Höhenbeschränkungen sind weder im RPL noch im FNP vorgesehen, insofern widersprechen WEA auch mit größerer Höhe nicht den mit dem Eignungsgebiet verfolgten Zielen.

	30	Gem. Runderlass ist bei der Ausweisung von Eignungsgebieten ein Abstand von 800 m zu Sondergebieten gem. § 10 BauNVO, die der Erholung dienen, wie Ferienhausgebiet oder Campingplätzen erforderlich. Dies ist hier nicht der Fall.
Biotopverbund, Schutzgebiete	31	Die Biotopverbundachse wird nach den Unterlagen des Landes durch die K20 begrenzt.
	32	Die nächstgelegene NATURA-2000-Gebiete befinden sich in über 1000 m Entfernung vom Geltungsbereich. Eine Vorprüfung wird auch von der Naturschutzbehörde nicht für erforderlich gehalten. Dem schließt sich die Gemeinde an.
	33	Die besondere Schutzbedürftigkeit ist der Gemeinde bewusst. Vor dem Hintergrund des existierenden Eignungsgebiets wird in der Abwägung dennoch den Belangen der Windkraft der Vorrang eingeräumt (vgl. Abwägung der folgenden Einzelaspekte)
B-Plan	34	Die SN bezieht sich auf den B-Plan und ist hier insofern ohne Belang. Grundsätzlich ist aber festzustellen, dass die Windkraftnutzung nicht einer landwirtschaftlichen Nutzung der nicht überbauten Flächen entgegensteht.
	35	Eine solche Konkretisierung ist nicht Aufgabe der vorbereitenden Bauleitplanung (FNP)
Planentwurf allgemein	36	Die einzelnen Kritikpunkte wurden sorgfältig geprüft und abgewogen. In der vorliegenden Form wird der Entwurf des FNP als genehmigungsfähig bewertet.
Umweltbericht allgemein	37	Die im Umweltbericht gemachten Angaben entsprechen der üblichen Vorgehensweise und sind dem Planungsstand (vorbereitende Bauleitplanung) angemessen. Es ist auch nach Prüfung der einzelnen Stellungnahmen nicht erkennbar, dass planungsrelevante Sachverhalte nicht, nicht zutreffend oder in der angemessenen Tiefe ermittelt wurden.
Schutzgut Mensch: Immission allgemein	38	Die verwendeten Prognosemethoden entsprechen dem anerkannten Stand der Technik und den Vorgaben der Zulassungsbehörde. Die Gemeinde geht von einer Genehmigungsfähigkeit der Anlagen aus. Im Übrigen erfolgt die konkrete Überprüfung von Schallimmissionswerten im BImSchG-Genehmigungsverfahren und nicht im Rahmen des FNP.
Schutzgut Mensch: optisch bedrängende Wirkung + Abstandskriterien	39	Nach der herrschenden Rechtsprechung ist bei Windkraftanlagen davon auszugehen, dass eine optisch bedrängende Wirkung regelmäßig nicht mehr anzunehmen ist, wenn der Abstand das dreifache der Gesamthöhe beträgt. Dieser Abstand wird eingehalten.
	40	Der Abstand von 800 m gem. Erlass, Kap. 3, gilt nur für die Ausweisung von Eignungsgebieten in den Regionalplänen und richtet sich ausschließlich an die Träger der Regionalplanung. Insoweit ist der Abstand im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung nicht einschlägig. Hier sind lediglich die Vorgaben des BImSchG beachtlich. Ob die Bebauung hier als Siedlung i.S. des Erlasses aufzufassen ist oder nicht, kann insoweit dahingestellt bleiben.
	41	Da im FNP keine Anlagenstandorte festgelegt werden, beziehen sich Abstandsangaben auf den Abstand von der Grenze des Geltungsbereichs bis zum jeweiligen Wohngebäude.

	42	Gem. Runderlass kann die Gemeinde eine Reduzierung von Eignungsgebieten mit einer "Wohnbebauung von einigem Gewicht" rechtfertigen, eine Verpflichtung hierzu besteht indes nicht. Die Gemeinde ist hier der Auffassung, dass durch die Einhaltung der Immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte ein ausreichender Schutz der in Rede stehenden Wohnbebauung erreicht wird.
	43	Diese Auffassung wird von der Gemeinde nicht geteilt. Die angewendeten Runderlasse und Richtlinien werden als gesetzeskonform angesehen.
	44	Die Gemeinde nimmt die SN zur Kenntnis. Die Gemeinde ist allerdings der Auffassung, dass durch die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte ein ausreichender Schutz der betroffenen Menschen erreicht wird.
	45	Obwohl sich die Anlagen von Altanlagen unterscheiden, ist die Arrondierung von WEA dennoch anzustreben, um andere Landschaftsräume von Belastungen freizuhalten. Im Übrigen ist auch im Bereich der Altanlagen ein Repowering geplant, so dass die Anlagen sich dann mit hoher Wahrscheinlichkeit auch optisch entsprechen werden.
	46	Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb eines Eignungsgebiets. Dies wurde durch die Landesplanung bestätigt. Die nach BImSchG erforderlichen Abstände werden eingehalten.
Schutzgut Mensch: Wohnen und Erholung	47	Die WEA werden sicherlich die Wohnqualität in einigen Fällen negativ beeinflussen. In der Abwägung mit den Belangen der Windkraftnutzung, insbesondere vor dem Hintergrund der Ziele und Grundsätze der Raumordnung, wird hier allerdings den Belangen der Windkraftnutzung das höhere Gewicht beigemessen.
	48	Die Auswirkungen auf die Gesundheit, die Wohnqualität und die Erholungsmöglichkeiten der Menschen werden berücksichtigt. Darüber hinausgehende entscheidungserhebliche Auswirkungen auf die politische Kultur, soziale und sozioökonomische Aspekte usw, werden seitens der Gemeinde nicht erwartet und überwiegen in der Abwägung jedenfalls nicht die Belange der Windkraftnutzung.
	49	Es werden Beeinträchtigungen erwartet, die in ihrem zu erwartenden Ausmaß in den jeweiligen Fachgutachten dargestellt sind. Insgesamt werden die Belastungen nicht als unzumutbar eingestuft.
	50	Die Wohnbebauung wird in der Begründung richtig dargestellt und ist daher als Grundlage für die Abwägung geeignet.
	51	Der Friedhof Uelvesbüll ist vom Geltungsbereich rd. 1km entfernt und zudem durch Gehölze sichtbar verschattet. Eine Störung sowohl der Totenruhe als auch von Besuchern des Friedhofs ist daher nicht anzunehmen.
	52	Im Umweltbericht wird grundsätzlich die Bedeutung des Plangebiets für den überörtlichen Tourismus und die Naherholung gewürdigt (S. 12), auch wenn die genannten Details wie die überregionalen Radwege nicht im Einzelnen aufgeführt sind. Durch die Windparkplanung werden die Wegeverbindungen wie auch die Erlebbarkeit des Weltnaturerbes Wattenmeer oder des Zuckerschiffes nicht eingeschränkt, insbesondere muss der Besucher nicht einen "Dschungel aus WEA" durchqueren. Nach aktuellen Untersuchungen des NIT (Institut für Tourismus- und Bäderforschung in Nordeuropa GmbH: Einflussanalyse Erneuerbare Energien und Tourismus in Schleswig-Holstein. Stand 2.7.2014) ist im Übrigen davon auszugehen, dass sich nur wenige Touristen in SH an der Windkraft stören. Insofern werden keine erheblichen Einbußen im Tourismusbereich erwartet.

Schutzgut Pflanzen und Tiere: Biotoptypen	53	Eine Biotoptypenkartierung wurde tatsächlich nicht durchgeführt. Sie wird seitens der Gemeinde auf der Ebene des FNP nicht für erforderlich gehalten, da hier keine Aussagen z.B. zu Standorten oder der Lage von Zuwegungen getroffen werden. Die Biotoptypenkartierung ist für die grundsätzliche Einschätzung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft nicht erforderlich.
	54	Die Relevanz der genannten Habitats ist für die Bewertung des Vorhabens jedenfalls auf der Ebene des FNP nicht von ausschlaggebender Bedeutung. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens ist sicherzustellen, dass wertvollere Bereiche, insbesondere geschützte Biotope, von den Maßnahmen nicht in Anspruch genommen werden. Auf eine Waldfläche wird im Kapitel Kulturdenkmale nicht mehr Bezug genommen.
	55	Im Umweltbericht wird auf das Vorhandensein von etwa 20 Kleingewässern im Plangebiet hingewiesen (S. 12). Die Bewertung für Brut- und Rastvogel erfolgt aufgrund einer konkreten Erfassung, hier ist eine Potenzialbewertung der Gewässer nicht erforderlich.
	56	Dieser Schluss wird nicht gezogen, vielmehr ist unstrittig, dass von den WEA Beeinträchtigungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild ausgehen.
Schutzgut Pflanzen und Tiere: Methodik allgemein	57	Die Angaben der Erfassungstermine sowie der Erfasser finden sich in Tab. 12 auf S. 41 des Faunagutachtens. Die Erfassung wurde durch erfahrene Bearbeiter durchgeführt, insofern sind methodische Fehler auch bei unterschiedlichen Bearbeitern nicht zu befürchten. Im Übrigen entspricht die Methodik den von den Behörden vorgegebenen fachlichen Standards.
Schutzgut Pflanzen und Tiere: Vögel	58	Die angewendete Methodik zur Ermittlung und Bewertung der Sachverhalte entspricht den Standards, die seitens der oberen Naturschutzbehörde für Windkraftplanungen entwickelt wurden. Ein darüber hinausgehender Erfassungsbedarf wird auch nach Würdigung der Bedenken seitens der Gemeinde nicht gesehen. Auch die Fachbehörde bemängelt die methodischen Ansätze nicht.
	59	Das Alter der Erfassung beträgt aktuell weniger als 5 Jahre. Es gibt keine Hinweise, dass sich die Bestandssituation in dieser Zeit in planungsrelevanter Weise verändert hat.
	60	Die Bedeutung der Flächen für Vögel wurde seitens der oberen Naturschutzbehörde vorgegebenen Methodik ermittelt und bewertet. Danach stehen Gründe des Naturschutzes (auch die prognostizierte mittlere Beeinträchtigungsintensität) dem Vorhaben nicht entgegen, wie es auch durch die SN der UNB bestätigt wird. Zum jetzigen Zeitpunkt wird der Windkraftnutzung in der Abwägung aller Belange der Vorrang eingeräumt. Der Einwendung wird nicht gefolgt.
	61	Die Bedeutung der Flächen für als Bruthabitat für Wiesenvögel wurde nach seitens der oberen Naturschutzbehörde vorgegebenen Methodik ermittelt und bewertet. Danach stehen Gründe des Naturschutzes (auch Vorkommen von seltenen Arten wie der Uferschnepfe) dem Vorhaben nicht entgegen. Die Stellungnahme wurde seitens der UNB am 14.5.12 geäußert und wird in der SN zur aktuellen Auslegung v. 8.5.2014 nicht mehr aufgegriffen.

Schutzgut Pflanzen und Tiere: Vögel	62	Umfang und Qualität der "wissenschaftlich fundierten" Datengrundlage der Kreisjägerschaft, auf die hier Bezug genommen wird, ist nicht bekannt. Insofern kann zu diesem Einwand keine Stellung genommen werden. Die für die Bewertung zugrunde gelegten Ergebnisse basieren auf einer von Seiten der Genehmigungsbehörden anerkannten Standard-Methodik. Die Nutzung ist in der Begründung richtig dargestellt. Die Rastvögel wurden 2009 überwiegend auf der Westseite der K20 festgestellt. Der Seeadler im Katinger Watt befindet sich in einer Entfernung von über 13 km zur Planung. Die Hauptnahrungsgebiete dieses Revierpaars liegen weit abseits des Plangebietes. Überflüge dieses Revierpaares im Plangebiet sind höchstens ausnahmsweise zu erwarten. Dieses Seeadler-Brutpaar ist nicht planungsrelevant. Der Einwendung wird nicht gefolgt.
	63	Dem Einwand kann nicht gefolgt werden, da derlei Aussagen nicht im Faunagutachten getroffen wurden.
	64	Aus gutachterlicher Sicht entsteht durch den Zubau der WEA-Reihe nur eine geringfügige Steigerung der vorhandenen Barrierewirkung, da sich der von WEA bestandene Bereich ausgehend vom Bestandspark nur 400 - 500 m weiter westlich ausdehnt. Für gegenüber WEA als Störquelle empfindliche Arten entstehen dadurch Umwege von wenigen 100 m bzw. eine Steigerung der Flughöhe. Dies geschieht aufgrund des bestehenden Windparks bereits jetzt und wird durch den Zubau nur unwesentlich gesteigert. Insbesondere sind aufgrund des geringen Umfangs der zusätzlichen Flugwege physiologische Auswirkungen auf die Fitness der Tiere auszuschließen. Der Einwendung wird nicht gefolgt.
	65	Nach allen bisher vorliegenden Erfahrungen ist nicht davon auszugehen, dass es durch Vogelschlag verursachte Schäden an WEA zu Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit oder den Betrieb von WEA kommt, die von Relevanz auf das hier betriebene Planverfahren wären.
	66	Aus gutachterlicher Sicht entsteht durch den Zubau der WEA-Reihe nur eine geringfügige Steigerung der vorhandenen Barrierewirkung, da sich der von WEA bestandene Bereich ausgehend vom Bestandspark nur 400 - 500 m weiter westlich ausdehnt. Für gegenüber WEA als Störquelle empfindliche Arten entstehen dadurch Umwege von wenigen 100 m bzw. eine Steigerung der Flughöhe. Dies geschieht aufgrund des bestehenden Windparks bereits jetzt und wird durch den Zubau nur unwesentlich gesteigert. Insbesondere sind aufgrund des geringen Umfangs der zusätzlichen Flugwege physiologische Auswirkungen auf die <i>fitness</i> der Tiere auszuschließen. Der Einwendung wird nicht gefolgt.
	67	Im Fachgutachten wird explizit darauf hingewiesen, dass der Untersuchungsraum an die örtlichen Gegebenheiten angepasst wurde (Kap. 4.2.1). Im vorliegenden Fall bedeutete dies, dass der östlich angrenzende Windpark (Vorbelastung) nicht untersucht wurde, so dass sich der Untersuchungsraum in östlicher Richtung nur rd. 250 m erstreckt. Die untersuchte Fläche ist für die Bewertung der Auswirkungen nach Auffassung der Gemeinde ausreichend. Dies wird durch das Votum der Fachbehörde bestätigt.

Schutzgut Pflanzen und Tiere: Fledermäuse	68	Die angewendete Methodik zur Ermittlung und Bewertung der Sachverhalte entspricht den Standards, die seitens der oberen Naturschutzbehörde für Windkraftplanungen entwickelt wurden. Dies wird auch durch das letzte Votum der Naturschutzbehörde bestätigt. Die Aufstellung der Horchboxen erfolgte nicht willkürlich, sondern entsprechend der Planung (-> im Eingriffsbereich, der in der Beeinträchtigungsprognose zu beurteilen ist). Bei Offenlandstandorten ist es auch mit einem Richtmikrofon (gemeint ist wohl eine Stereo-Horchbox) nicht möglich, zwischen Beuteflügen und Transferflügen zu unterscheiden. Der Unterstellung, dass keine objektive Begutachtung vorliegt, wird widersprochen. Der Einwendung wird nicht gefolgt
	69	Die im Fachgutachten vorgelegte Beeinträchtigungsprognose beinhaltet sowohl direkte Kollisionen mit Anlagenteilen als auch innere Verletzungen durch Luftverwirbelungen (Barotrauma), die im Ergebnis auch zum Tod des Tieres führen. Die Horchboxstandorte befanden sich entsprechend den fachlichen Vorgaben in der Reihe etwa im Bereich der geplanten WEA-Standorte. Insgesamt sind die Aussagen zur Bewertung der Planung ausreichend.
	70	Auch bei einem Abstand von 400 m des genannten Hauses ist angesichts der offenen Landschaftsausstattung nicht anzunehmen, dass daraus höhere Aktivitätsdichten im Bereich der geplanten Standorte resultieren (fehlende Leitstrukturen zu den WEA-Standorten auf Offenflächen, geringe Attraktivität der Offenflächen als Nahrungshabitat, fehlender Windschutz). Dies zeigen auch die am 19.07.09 (Hauptfortpflanzungszeit) ermittelten Aktivitätsdichten, die sich nicht von den im August ermittelten Aktivitätsdichten abheben. Insofern führt der Hinweis nicht zu einer abweichenden Bewertung.
	71	Im Fachgutachten wurde nicht behauptet, dass keine Gefährdung für Fledermäuse besteht. Die Beeinträchtigungsbewertung kommt vielmehr für Fledermäuse zu einem geringen bis mittleren Kollisionsrisiko. Die Methodik der Erfassung und Bewertung folgt den vorgegebenen Standards und ist nicht zu beanstanden. Dies wird durch die entsprechende Stellungnahme der Naturschutzbehörde bestätigt.
Schutzgut Pflanzen und Tiere: Wild	72	Die Einwendung, dass im Planungsraum die genannten, gerade in der Marsch Schleswig-Holsteins extrem seltenen Arten (vgl. z.B. Borkenhagen 2011: Die Säugetiere Schleswig-Holsteins) vorkommen sollen, wird durch den Einwender nicht belegt. Diese Behauptung wird auf Basis der vorliegenden Erfassungs- und Literaturdaten aus fachgutachterlicher Sicht bezweifelt. Auch trifft es nicht zu, dass nur baubedingte Beeinträchtigungen berücksichtigt wurden. Eine Beurteilung der betriebsbedingten Beeinträchtigungen der planungsrelevanten Artengruppen findet sich in Kap. 6.1 und 6.2 des Faunagutachtens. Der Einwendung wird nicht gefolgt.
	73	Es handelt sich um Stichwege. Eine hohe Nutzungsintensität für die Erholungsnutzung wird nicht angenommen. Zusätzliche Störungen des Wildes werden daher nicht in erheblichem Umfang erwartet.
Schutzgut Pflanzen und Tiere: sonstige Tiere	74	Eine erhebliche Beeinträchtigung von Insekten, Säugetieren und Amphibien durch Windkraftanlagen ist nach dem aktuellen Kenntnisstand nicht anzunehmen.
Schutzgut Boden, Wasser, Klima,	75	Der Bau der Fundamente führt nicht zu dauerhaften Wasserstandsabsenkungen. Baubedingte Wasserstandsabsenkungen sind temporär

Luft		und führen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigungen von Wasser, Boden, Biotopen oder Gebäuden. Die Fundamente an sich führen nicht zu einer Veränderung der Grundwasserneubildungsrate und haben daher keine Auswirkungen auf das Grundwasser.
	76	Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch Versiegelungen sind in Kap. 17.1.7 des Umweltberichts beschrieben. Darüber hinausgehende Auswirkungen sind aufgrund der nur in geringem Umfang erforderlichen Neuversiegelungen nicht zu erwarten.
	77	Auswirkungen auf die bodennahen Luftschichten wurden bisher bei Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen von WEA nicht berücksichtigt. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass im Normalfall der Wind bereits zu erheblichen Verwirbelungen der bodennahen Luftschichten führt. Eine entscheidungserhebliche Umweltauswirkung wird nicht erwartet. Auch die Naturschutzbehörde geht auf diese Fragestellung nicht ein.
	78	Die Anzahl der windstillen Tage ist für die Abwägung ohne Belang. Es ist mit Blick auf die zahlreichen Windparks an der SH Westküste offensichtlich, dass eine Windkraftnutzung technisch möglich und nicht unzumutbar risikobehaftet ist.
Schutzgut Landschaft	79	Die hohe Wertigkeit des Landschaftsbildes von Eiderstedt wird von der Gemeinde erkannt und gewürdigt. Dies wird auch in der Begründung deutlich. In der Abwägung aller Belange wird der Nutzung der Windkraft im Plangebiet allerdings der Vorrang eingeräumt. Die Wertigkeit des Landschaftsbildes im Hinblick auf die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen erfolgt abschließend im Zulassungsantrag.
	80	Die arrondierte Errichtung von Windkraftanlagen dient der Freihaltung anderer Räume von WEA. Dies entlastet das Landschaftsbild dort. Eine Zunahme der Belastungen im Bereich der Windparks wird daher in Kauf genommen.
	81	Die Gemeinde ist sich der mit den geplanten WEA einhergehenden zusätzlichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bewusst und nimmt diese im Hinblick auf ihre Verantwortung zur Nutzung der erneuerbaren Energien in Kauf.
	82	Durch die FNP-Änderung wird der Rückbau von Anlagen außerhalb des Geltungsbereichs nicht festgesetzt. Insofern ist der Rückbau der Altanlagen für die Bewertung des Landschaftsbildes unerheblich.
Schutzgut Kultur- und Sachgüter	83	Die untere Denkmalschutzbehörde hat im Rahmen der letzten Beteiligung zur 5. Auslegung keine Bedenken vorgetragen, insofern wird das Vorhaben als mit den Belangen des Denkmalschutzes verträglich eingestuft. Eine Beeinträchtigung der Wahrnehmbarkeit der Kirche, die die Belange der Windkraftnutzung überwiegen würde, wird seitens der Gemeinde nicht gesehen.
	84	Eine Nichtmeldung ist eine Ordnungswidrigkeit gem. §23 DSchG SH, die Schädigung oder Zerstörung von einem durch Grabung zu Tage getretenes Kulturdenkmal stellt einen Straftatbestand dar. Die Gemeinde geht davon aus, dass sich der Vorhabenträger an die geltenden Gesetze hält.
	85	Die Gemeinde ist sich der historischen Siedlungsplätze im Gemeindegebiet bewusst. Eine Betroffenheit durch das geplante Vorhaben wird indes nicht gesehen. Denkmalrechtliche Belange werden jedenfalls nicht berührt, wie die Stellungnahme des Kreises belegt.

	86	Die WEA in der Gemeinde Oldenswort tragen sicher nicht wesentlich zu Beeinträchtigungen der Kirche in Uelvesbüll bei. Dieser Punkt hat allerdings keinen Einfluss auf die Gesamtbewertung.
	87	Wie oben bereits dargestellt, sind keine Grundwasserabsenkungen zu erwarten. Es entstehen daher auch keine Risiken für den Naturerbestatus.
	88	Die FNP-Ä bezieht sich lediglich auf die Darstellung einer Fläche für die Windkraftnutzung und somit auf die Errichtung der Neuanlagen. Der Abbau von Altanlagen außerhalb des Geltungsbereichs ist nicht Regelungsgegenstand des FNP. Insofern ist diese Bewertung für die Aussagen der Begründung ohne Belang.
Eingriffsregelung	89	Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs und die Festlegung von Kompensationsmaßnahmen sind nicht Gegenstand des Flächennutzungsplans.
	90	Obsolet, da ein Anlagenfaktor im gültigen Erlass nicht mehr vorgesehen ist.
	91	Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs ist nicht Gegenstand des Flächennutzungsplans. Im Rahmen der Anlagengenehmigung ist die Bilanzierung der Eingriffe und die erforderliche Kompensation im Einzelnen zu ermitteln.
Artenschutz	92	Im faunistischen Fachgutachten wird eine detaillierte Bewertung der Auswirkungen auf Vögel und Fledermäuse vorgenommen. Dabei wird sowohl im Hinblick auf Scheuchwirkungen als auch auf Kollisionen festgestellt, dass weder eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Vögel oder Fledermäuse, noch erhebliche Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder Störungen von Arten zu erwarten sind. Von daher ist nach dem derzeitigen Planungsstand nicht anzunehmen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt werden. Im Umweltbericht ist diese Aussage auf S. 22 enthalten. Somit wird deutlich, dass den mit der FNPÄ vorbereiteten WEA keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen. Dies wird durch die SN der Naturschutzbehörde bestätigt.
	93	Sofern sich artenschutzrechtliche Konflikte ergeben, sind diese durch entsprechende Maßnahmen zu lösen. Von daher sind Ausnahmen n. § 45 BNatSchG oder Befreiungen n. § 67 BNatSchG regelmäßig nicht erforderlich.
	94	Diese Auffassung wird von der Gemeinde nicht geteilt. Die Vergrämuungsmaßnahmen sind im Einzelnen mit der Naturschutzbehörde abzustimmen, dies ist nicht Aufgabe der Flächennutzungsplanung. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass Vergrämuungsmaßnahmen nicht zu populationswirksamen Auswirkungen führen.
	95	Der Einwand ist nicht stichhaltig. Die Vergrämuung betrifft nur eine kleine Fläche und einen kurzen Zeitraum, aus der sich keine Unzulässigkeit im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit des Habitats ergibt.
Alternativen und Nullvariante	96	Die Gemeinden sind gehalten, die Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung -hier Windeignungsgebiete - anzupassen. Eine Alternative stellt sich für die Gemeinde daher nicht.
	97	Die Aussage in Kap. 17.1.1 ist dahingehend zu verstehen, dass es keine anderen städtebaulichen Planungsabsichten der Gemeinde für diese Fläche gibt und daher die derzeitige landwirtschaftlichen Nutzung voraussichtlich fortgesetzt wird.

	98	Die Förderung der Windenergie ist raumordnerisches Ziel. Die Gemeinden sind gehalten, die Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung - hier Windeignungsgebiete - anzupassen. Eine grundsätzliche Auseinandersetzung mit der Windkraftnutzung ist daher nicht Aufgabe der kommunalen Bauleitplanung.
Kenntnislücken	99	Kenntnislücken sind bei umweltbezogenen Prognosen immer vorhanden, insofern ist die Aussage in 18.1. missverständlich. Nachdem aber alle nach dem derzeitigen Kenntnisstand und den üblichen Planungsanforderungen erforderlichen Daten erhoben wurden, gibt es keine Hinweise auf Kenntnislücken, die die vorgenommenen Bewertungen oder Planungsaussagen in Frage stellen.
Wertverlust/ Vertrauensschutz	100	Die Frage, ob mit der Windkraftnutzung eine Wertminderung von Immobilien einhergeht und wie diese zu quantifizieren wäre, ist insgesamt schwierig zu beurteilen und wird kontrovers diskutiert. Nach Kenntnis der Gemeinde wurden bisher alle zum Kauf angebotenen Immobilien auch veräußert. Die Windkraftnutzung ist als solche als landesplanerisches Ziel festgeschrieben. Von daher bestehen jedenfalls keine privaten Rechtsansprüche auf eine Entschädigung.
	101	Dieses Argument spielt letztlich für die Bewertung keine Rolle. Maßgeblich ist, dass die Errichtung von WEA in Eignungsflächen Ziel der Raumordnung ist.
	102	Die Gemeinde ist sich dieses Sachverhalts bewusst und nimmt einen möglichen Rückgang in Kauf.
Wertverlust/ Vertrauensschutz	103	Die Rechtsprechung hat sich dahingehend geändert, dass einzelne GV nicht für die Folgen ihrer Beschlüsse haftbar gemacht werden können. Eine namentliche Abstimmung ist daher nicht erforderlich.
	104	Da die Fläche mittlerweile Windeignungsgebiet gem. Regionalplan ist, hat die Gemeinde ihre Bauleitplanung dem anzupassen.
Wirtschaftlichkeit		
	105	Die Abschaltungen werden bei Überschreitung der Grenzwerte oder unter den vorgegebenen Bedingungen regelmäßig automatisch ausgelöst, dies erfolgt nicht durch Entscheidung im Einzelfall. Nach Auskunft der Vorhabenträger ist ein wirtschaftlicher Betrieb des Windparks auch mit den zu erwartenden Abschaltungen oder leistungsreduzierten Betriebsmodi möglich, dies genügt der Gemeinde, um von einer Umsetzbarkeit der Planung auszugehen. Im Stadium der vorbereitenden Bauleitplanung ist die Auseinandersetzung mit konkreten Ausbauszenarien nicht erforderlich, dies ist Aufgabe der verbindlichen Bauleitplanung oder des BlmSchG-Verfahrens.
	106	Im Rahmen des Zulassungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Bestandsanlagen nicht unzulässig in ihrer Leistungsfähigkeit beeinträchtigt werden. Es ist unstrittig, dass es durch das Vorhaben insgesamt zu einer erhöhten Nutzung der Windkraft kommt, selbst wenn es in geringem Umfang zu einer Verminderung des Ertrags der leeseitigen Anlagen kommen sollte.
Abschaltalgorithmus		
	107	Derartige Abschaltmodule sind mittlerweile Stand der Technik und in zahlreichen WP im Einsatz
	108	Im Rahmen der BlmSchG wird seitens der Genehmigungsbehörde sichergestellt, dass die Altanlagenbetreiber nicht benachteiligt werden.

10. GV Uelvesbüll am 13.01.2015

	109	Zuständig ist das LLUR in Flensburg, das auch die Einzelheiten der technischen Anforderungen festlegt. Ein Kataster seitens des Betreibers wird nicht geführt.
Bürgerwindpark	110	Es soll eine Bürgerwindmühle errichtet werden, dies wurde im städtebaulichen Vertrag vereinbart. Damit ist aus Sicht der Gemeinde eine hinreichende Beteiligungsmöglichkeit für die Bürger gegeben. Weitere Regelungen sind nicht Aufgabe des Flächennutzungsplans.
Behinderung Altanlagen	111	Mögliche Beeinträchtigungen des Nachbarwindparks hängen von Standort und Größe der WEA ab. Im BlmSchG-Verfahren wird sichergestellt, dass es nicht zu unzulässigen Nutzungseinschränkungen kommt.
Netzanbindung	112	Die Netzanbindung ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung. Es kann davon ausgegangen werden, dass eine Netzanbindung technisch und wirtschaftlich möglich ist.
Standortsicherheitsnachweis	113	Diese Nachweise sind nicht im Rahmen des FNP, sondern erst im Rahmen des BlmSchG-Verfahrens zu erbringen.
Höhenbegrenzung	114	Eine Begrenzung der Höhe der WEA ist weder im FNP noch im Regionalplan vorgesehen.
Rückbauverpflichtung	115	Diese Anmerkung bezieht sich auf den B-Plan und ist hier ohne Belang
Repowering	116	Der FNP weist lediglich eine Fläche für die Errichtung von WEA aus, ein Rückbau anderer Anlagen ist hierfür keine Voraussetzung. Insofern handelt es sich nicht um ein Repowering.
Repowering	117	Der FNP weist lediglich eine Fläche für die Errichtung von WEA aus, ein Rückbau anderer Anlagen ist hierfür keine Voraussetzung. Insofern handelt es sich nicht um ein Repowering.
	118	Der FNP weist lediglich eine Fläche für die Errichtung von WEA aus, ein Rückbau anderer Anlagen ist hierfür keine Voraussetzung. Insofern handelt es sich nicht um ein Repowering.
Sicherheit	119	Nach den Auffassung der Verkehrsbehörde ist ein Abstand in der Größe der Baulastfläche von öffentlichen Wegen einzuhalten. Zu klassifizierten Straßen ist ein Abstand der Gesamthöhe, gemessen von der Rotorspitze, erforderlich.
	120	Das Risiko für Schäden durch Eiswurf wird insgesamt - auch vor dem Hintergrund der Erfahrungen in anderen Windparks - als gering angesehen, so dass die gewählten Abstände des Geltungsbereichs insbesondere von Wohnbebauungen als ausreichend angesehen wird.
	121	Das Risiko für Schäden durch Brand wird insgesamt - auch vor dem Hintergrund der Erfahrungen in anderen Windparks - als sehr gering angesehen, so dass die gewählten Abstände des Geltungsbereichs insbesondere von Wohnbebauungen als ausreichend angesehen wird.
	122	Das Risiko für Schäden durch Überspannungen bei Blitzschlag wird insgesamt - auch vor dem Hintergrund der Erfahrungen in anderen Windparks - als sehr gering angesehen, so dass die gewählten Abstände des Geltungsbereichs insbesondere von Wohnbebauungen als ausreichend angesehen wird.

	123	Das Risiko für Schäden durch herabfallende Teile wird insgesamt - auch vor dem Hintergrund der Erfahrungen in anderen Windparks - als sehr gering angesehen, so dass die gewählten Abstände des Geltungsbereichs insbesondere von Wohnbebauungen als ausreichend angesehen wird. Weitergehende Berechnungen sind jedenfalls im Rahmen des FNP nicht erforderlich.
	124	Es handelt sich hier um eine landesplanerische Abwägung, die nicht Aufgabe der kommunalen Bauleitplanung ist.
	125	Im Rahmen des FNP werden keine Notfallpläne erstellt.
Richtfunk	126	Die Fa. Outland hat den Betrieb 2012 aufgenommen. Zu diesem Zeitpunkt war der Aufstellungsbeschluss bereits gefasst und das Verfahren so weit gediehen, dass die Bebauung mit WEA erkennbar war. Insofern geht die Gemeinde davon aus, dass sich der private Anbieter der zukünftigen Bebauung bewusst war.
	127	Es handelt sich um einen privaten Anbieter, der nicht im Zuge der Beteiligungen nach 4(1) bzw. 4(2) als TÖB zu beteiligen ist.
Richtfunk	128	s.o.
Erschließung	129	Die Erschließung wird in Kap. 6 in einer für die Ebene des FNP hinreichenden Tiefe dargestellt.
	130	Die Erschließung wird in Kap. 6 in einer für die Ebene des FNP hinreichenden Tiefe dargestellt.
redaktionelle Anmerkungen	131	Die Anmerkung ist nicht richtig. Mit der 12. FNP-Ä wurde zwar die Fläche für die Windenergienutzung reduziert, dennoch sind Flächen für die Windenergienutzung dargestellt worden.
	132	Das Plangebiet ist zumindest in der 5. Auslegung korrekt beschrieben.
	133	Die Angaben werden korrigiert. 2 AltWEA sind bereits zurückgebaut worden. Ein Repowering ist nicht Bestandteil des Planungsziels.
	134	Die Angaben werden korrigiert. Ein Repowering ist nicht Bestandteil des Planungsziels.
	135	Die Angaben werden korrigiert.
	136	Die Angaben werden korrigiert.
	137	Die zitierten Abbildungen sind für die beabsichtigte Aussage hinreichend genau.
	138	Die Darstellung sind im FNP nicht zwingend erforderlich und wurden von der zuständigen Behörde nicht eingefordert. Insofern wird für die Planzeichnung kein Überarbeitungsbedarf gesehen.
	139	Die Angaben werden korrigiert.
redaktionelle Anmerkungen	140	Die Angaben werden korrigiert.
	141	Die Angaben werden korrigiert.
	142	Die Angaben werden korrigiert.
	143	Die Angaben werden korrigiert.
	144	Die Angaben werden korrigiert.
	145	Fehlerhafte Angaben sind zumindest in der Begründung zur 5. Auslegung behoben.
	146	Die Angaben werden präzisiert, die Entfernung der Anlagenstandorte beträgt 1,2 km und ist damit richtig dargestellt.
	147	Die Seitenzahlen sind zumindest in der Begründung der 5. Auslegung dargestellt.

	148	Die Angaben werden korrigiert.
	149	Gemäß dem aktuellen Erlass des MELUR wurde die zulässige Überschreitung der Immissionsrichtwerte auf 1 dB begrenzt und die Irrelevanzregelung auf 15 dB verschärft. Die Berechnungen zeigen, dass der Immissionsrichtwert der TA Lärm für Dorfgebiet (MD) nachts von 45 dB(A) am Immissionsort IO 6 bereits durch die Vorbelastung der zurzeit vorhandenen WEA überschritten und am Immissionsort IO 7 ausgeschöpft wird. Bei nächtlichem - gegebenenfalls schallreduzierten - Betrieb der geplanten REpower 3.4M 104 wird der Immissionsrichtwert der TA Lärm durch die Gesamtbelastung an diesen Immissionsorten überschritten. An den anderen Immissionsorten wird der Immissionsrichtwert eingehalten oder unterschritten. Die Zusatzbelastung durch die geplanten WEA liegt am kritischen Immissionsort IO 6 jeweils mindestens 15 dB unter dem Immissionsrichtwert. Am Immissionsort IO 7 beträgt die Überschreitung maximal 1 dB.
	150	Für die Genehmigung des Bauvorhabens wurden ein schalltechnisches Gutachten (Bericht 193010gbd01 vom 13.07.2011) sowie zwei Ergänzungen (193010gbd03 vom 16.11.2011 und 193010gbd05 vom 13.11.2012) erstellt. In der Zweiten Ergänzung wurde der Erlass des MELUR berücksichtigt.
	151	Für eine abgesicherte Prüfung bei der Ermittlung der Beurteilungspegel werden auch die WEA berücksichtigt, deren Immissionsbeiträge am betrachteten Immissionsort mindestens 25 dB(A) betragen. Damit werden die an den Immissionsorten relevanten, d. h. Pegel bestimmenden, Betriebe und Anlagen berücksichtigt und weiter entfernt liegende, d. h. nicht mehr zum Beurteilungspegel relevant beitragende, Betriebe und Anlagen vernachlässigt. Gemäß Punkt 2.3 der TA Lärm ist der Einwirkungsbereich einer Anlage die Fläche, in der die von der Anlage ausgehenden Geräusche einen Beurteilungspegel verursachen, der weniger als 10 dB unter dem Immissionsrichtwert liegt. Somit werden im Sinne einer abgesicherten Prüfung mehr Betriebe und Anlagen berücksichtigt als nach TA Lärm notwendig. Bei den Berechnungen wurde der derzeitige Windpark Uelvesbüll berücksichtigt. Die Berücksichtigung von beantragten Bauvorhaben findet im Rahmen der Genehmigungsplanung statt.
redaktionelle Anmerkungen	152	Bei der Berechnung der Beurteilungspegel wurde entsprechend den Empfehlungen des LAI und der Rechtsprechung das alternative Verfahren für die Bodendämpfung gemäß 7.3.2 der ISO 9613-2 angesetzt. Die meteorologische Korrektur Cmet sowie Dämpfungen durch Bewuchs wurden ebenso wie die abschirmende Wirkung von Gebäuden nicht berücksichtigt. Dieses Berechnungsverfahren der ISO 9613-2 legt die für die Schallausbreitung günstige Mitwindsituation (Wind weht von den Schallquellen zum Immissionsort) zu Grunde. Ferner wurden die Geräusche der Betriebe und Anlagen nicht frequenzselektiv, sondern in der 500 Hz-Oktave gerechnet. Damit wird die Luftdämpfung unterschätzt. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die ermittelten Beurteilungspegel bei bestimmungsgemäßem Betrieb der WEA eher an der oberen Grenze des Vertrauensbereiches liegen.

	153	Nach Auskunft der zuständigen Genehmigungsbehörde ist die DIN 45680 in ihrer jetzigen Fassung den Untersuchungen zu Grunde zu legen. Gemäß dem LAI sind die Geräusche von WEA grundsätzlich nicht impulshaltig. Im Gutachten wurden die nachts maximal zulässigen immissionswirksamen Schalleistungspegel der geplanten WEA ermittelt, bei denen die Anforderungen der TA Lärm und des Erlasses des MELUR bei den benachbarten Wohnhäusern eingehalten werden. Für die geplanten REpower 3.4M 104 liegt zwischenzeitlich eine Dreifachvermessung vor.
	154	Trotz der ggf. erforderlichen Einschränkungen der Leistung oder der Laufzeiten ist ein wirtschaftlicher Betrieb der WEA möglich, so dass das Planungsziel erreicht wird.
	155	Die nach BImSchG erforderlichen Abstände können durch WEA innerhalb des Plangebiets eingehalten werden. Die Einhaltung der Grenzwerte wird im Rahmen der BImSchG-Genehmigung durch die zuständige Behörde nochmals geprüft.
	156	Der Stellungnahme vom 28.1.2014 liegen die aktuellen Schallprognosen zu Grunde. Danach bestehen seitens des LLUR keine Bedenken mehr, insoweit ist die ältere Stellungnahme als offensichtlich überholt zu betrachten.
	157	Im Gutachten wurden die nachts maximal zulässigen immissionswirksamen Schalleistungspegel der geplanten WEA ermittelt, bei denen die Anforderungen der TA Lärm und des Erlasses des MELUR bei den benachbarten Wohnhäusern eingehalten werden.
redaktionelle Anmerkungen	158	Schallimmissionsprognosen sind nach der TA Lärm durchzuführen. Bei der Berechnung der Beurteilungspegel wurde entsprechend den Empfehlungen des LAI und der Rechtsprechung das alternative Verfahren für die Bodendämpfung gemäß 7.3.2 der ISO 9613-2 angesetzt. Die meteorologische Korrektur Cmet sowie Dämpfungen durch Bewuchs wurden ebenso wie die abschirmende Wirkung von Gebäuden nicht berücksichtigt. Dieses Berechnungsverfahren der ISO 9613-2 legt die für die Schallausbreitung günstige Mitwindsituation (Wind weht von den Schallquellen zum Immissionsort) zu Grunde. Ferner wurden die Geräusche der Betriebe und Anlagen nicht frequenzselektiv, sondern in der 500 Hz-Oktave gerechnet. Damit wird die Luftdämpfung unterschätzt.
Schutzgut Mensch: Infraschall	159	Nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstand gibt es keine gesicherten Hinweise auf Gesundheitsschädigungen durch von WEA emittierten Infrasschall, die einer generellen Darstellung einer Fläche für Windkraft in der hier geplanten Weise entgegenstehen würden. Eine konkrete Überprüfung der Emissionen im Einzelnen erfolgt im Rahmen der BImSchG-Genehmigung.
Schutzgut Mensch: Schattenschwurf	160	Durch den Einbau einer Abschaltautomatik mit Lichtsensor kann sichergestellt werden, dass die zulässigen Beschattungsdauern von 30 Minuten pro Tag bzw. 8 Stunden pro Jahr eingehalten werden. Die genaue Festlegung dieser Maßnahmen erfolgt im Rahmen der BImSchG-Genehmigung.
	161	Der WEA-Erlass des MELUR vom 22.03.2011 wurde berücksichtigt. Der WEA-Erlass des MELUR vom 29.10.2012, in dem das Irrelevanzkriterium im Rahmen einer Sonderfallprüfung behandelt wird, bezieht sich nur auf die Schallimmissionen.

	162	Die Berechnung wurde gemäß den Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen vom Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) vom 13.03.2002 durchgeführt. Die Grundlagen sind in Abschnitt 7.1 des Gutachtens 193010gkp02 vom 13.07.2011 aufgeführt.
	163	Den Beschattungsbereich ermittelt die Berechnungssoftware aus den Blatttiefen, der Nabenhöhe und dem Rotordurchmesser der WEA gemäß den Hinweisen des LAI. Es sind im Wp Uelvesbüll 842 m bis 1.712 m. Für die vorhandene Vestas V25 liegen in der Datenbank keine Blatttiefen vor. Daher wurde eine Obergrenze des möglichen Beschattungsbereiches von 1.000 m berücksichtigt. Der tatsächliche Beschattungsbereich dieser WEA ist kleiner, da diese WEA eine geringe Nabenhöhe und einen kleinen Rotordurchmesser aufweist. Ferner wird Lichteinfall < 3° gemäß den Hinweisen des LAI nicht berücksichtigt.
Schutzgut Mensch: Schat- tenwurf	164	Es wurde eine Schattenwurfprognose 193010gkp02 vom 13.07.2011 und eine erste Ergänzung zur Schattenwurfprognose 193010gkp04 vom 16.11.2011 erstellt. Zwischenzeitliche Planungen werden im Rahmen der BImSchG-Genehmigung berücksichtigt. Die zulässigen Beschattungsdauern können an den maßgeblichen Immissionsorten durch ein Abschaltkonzept eingehalten werden.
	165	Solar- und Photovoltaikanlagen haben nach Auskunft der Genehmigungsbehörde keinen Schutzanspruch.

Das Planungsbüro wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Die nicht berücksichtigten Stellungnahmen sind bei der Vorlage des Planes zur Genehmigung mit einer Stellungnahme beizufügen.

Abstimmung: 5 Ja-Stimmen – Christel Zumach, Astrid Hamkens, Dietmar Jessen,
Jan Adolf Engelhardt, Holger Suckow
3 Nein-Stimmen – Heinz-Uwe Gloe, Kay Kniese, Harald Lamp

Bemerkung: Aufgrund des § 22 GO war Gemeindevertreter Jens Saxen an der Beratung und Abstimmung nicht anwesend und nicht beteiligt.

Endgültiger Beschluss

Die Gemeindevertretung beschließt die 22. Änderung des gemeinsamen F-Plans der Gemeinden Seeth, Drage, Koldenbüttel, Witzwort, Uelvesbüll und der Stadt Friedrichstadt des F-Planes.

Die Begründung wird gebilligt.

Der Amtsvorsteher wird beauftragt, die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Genehmigung vorzulegen und danach die Erteilung der Genehmigung nach § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt des Planes Auskunft verlangt werden kann.

Abstimmung: 5 Ja-Stimmen – Christel Zumach, Astrid Hamkens, Dietmar Jessen,
Jan Adolf Engelhardt, Holger Suckow
3 Nein-Stimmen – Heinz-Uwe Gloe, Kay Kniese, Harald Lamp

Bemerkung: Aufgrund des § 22 GO war Gemeindevertreter Jens Saxen an der Beratung und Abstimmung nicht anwesend und nicht beteiligt.

Die Bürgermeisterin stellt den Beschluss zum Flächennutzungsplan fest, unterbricht die Sitzung kurz und verabschiedet sich vom Planer Rasmus und seiner Mitarbeiterin.

6. Antrag auf Repowering des bestehenden Windparks einschl. Abschluss eines städtebaulichen Vertrages.

Das Repowering der 8 jetzigen Anlagen auf 4 neue sowie einer weiteren Anlage wird einstimmig beschlossen.

Frau Zumach beantragt den städtebaulichen Vertrag dahingehend zu spezifizieren, dass die 5 Anlage vom Typ her den anderen 4 Anlagen zu entsprechen hat.

Der Vertrag wird in der vorgeschlagenen Form einstimmig beschlossen.

Bürgermeisterin Zumach bedankt sich für den regen Austausch und schließt die Sitzung der Gemeindevertretung.

Bürgermeisterin

Schriftführer